

## **2. Allgemeine Verwaltungssachen.**

### **Bekanntmachung.**

Auf Grund des § 30 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes vom 15. Juli 1909 (Reichs-Gesetzbl. S. 573) bestimme ich in Abänderung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1909 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1909 S. 611), daß die nachbezeichneten, außerhalb des Deutschen Reichs gelegenen Stationsorte der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen mit Wirkung vom 1. Juli 1913 wie folgt in die Ortsklassen des Wohnungsgeldzuschußtarifs einzureihen sind:

Die Orte Düdelingen und Esch in die Ortsklasse C,  
die Orte Diefirch und Ettelbrück in die Ortsklasse D.

Berlin, den 20. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Eberbach.

## **3. Militärwesen.**

### **Bekanntmachung.**

Mit bezug auf die Vorschriften zu § 5 der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Ration für die Dienstpferde und die Pferde der Offiziere usw. der Kavallerie bei den Rationsstufen II bis IV durch den Etat für das Jahr 1913 vom 1. April 1913 ab von 2 500 g auf 3 500 g erhöht worden ist.

Berlin, den 25. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Delbrück.

## **4. Zoll- und Steuerwesen.**

### **Bekanntmachung,**

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Pflanzenstoffe aus dem Reichsgebiete nach den an der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß

unter 5. Niederlande (Für die Einfuhr zur See):

das Zollamt Kampen

hinzutritt.

Berlin, den 30. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: von Jonquières.